

# Eishockey



## Badische Nachwuchs Liga

### Durchführungsbestimmungen 2007/2008

#### Version 1.1/ko

### Inhaltsverzeichnis:

Version 1.0 .....	1
§1 Organe und Sitz der Badischen Nachwuchsliga .....	2
§2 Versammlungen.....	3
§3 Spielbestimmungen .....	3
§4 Voraussichtlich teilnehmende Mannschaften .....	3
§5 Meldetermine/-gebühr .....	4
§6 Mannschaftsmeldestärke/-mindestantrittsstärke .....	5
§7 Spielwertung, Modus.....	5
§8 Spieltermine.....	5
§9 Verspätetes Antreten .....	6
§10 Konventionalstrafen .....	7
§11 Spielerpässe, Transfers .....	7
§12 Spielberechtigung .....	8
§13 Schiedsrichter .....	9
§14 Regelung bzgl. großer Strafen, Matchstrafen etc. ....	10
§15 Rahmenbedingungen bei Spielen .....	11
§16 Spielberichte .....	13
§17 Spielerkleidung, Rückennummern .....	13
§18 Spielregeln.....	13

# §1 Organe und Sitz der Badischen Nachwuchsliga

- (a) Die Organe der BADISCHEN NACHWUCHSLIGA (BNL) sind die *Ligenleitung*, der *Ligaausschuss* sowie der *Finanz- und Passbeauftragte*.
- (b) Sitz der BNL ist *Herrischried*.
- (c) Der Ligenleiter:

Francois Wartenweiler  
Hornberg 37  
79737 Herrischried  
Tel. 07764 932980  
Handy 0041 79 2150971

- (d) Der Ligenleiter wird für die Dauer von 2 Jahren in ungeraden Kalenderjahren, der Finanz – und Passbeauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren in den geraden Kalenderjahren von Organen der BNL (§ 1 a) der teilnehmenden Mannschaften (§ 4) auf der Ligaversammlung (§2 c) vor der jeweiligen Wettkampfsaison gewählt. Jedes Mitglied (§ 1 f) hat eine Stimme. Die Wahl sollte offen, kann aber auch auf Wunsch geheim durchgeführt werden.. Stimmberechtigt sind nur anwesende. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es müssen aber mindestens 4 Stimmberechtigte (§1 a) bei der Wahl anwesend sein.

- (e) Finanz- und Paßbeauftragte:

Paßwesen:	Finanzen:
Jeder Verein	Lothar Völkle
In Eigenverantwortung	Pforzheimer Str. 18a
(Saison 2007/2008)	76337 Waldbronn
	07243/ 69150

- (f) Der Ligaausschuß besteht aus jeweils einem Vertreter jeder teilnehmenden Mannschaften. Der Vorsitzende des Ligaausschusses wird für die Dauer einer Saison von der Ligenleitung bestimmt. Für jedes Mitglied des Ligaausschusses muss vom Verein ein Stellvertreter benannt werden, der bei dessen Verhinderung seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann.

Der Ligaausschuß kann Entscheidungen bei Versammlungen oder auch in einem vom Ausschußvorsitzenden zu koordinierenden Umlaufverfahren demokratisch fällen (jedes Mitglied hat eine Stimme). Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

Der Ligaausschuss wird aktiv, wenn

- i. dies in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist
- ii. er von der Ligenleitung angerufen wird, um in evtl. auftretenden Streitfällen eine Entscheidung zu fällen.

Insbesondere bedeutet dies, dass weder die teilnehmenden Vereine noch einzelne Spieler dazu berechtigt sind, den Ligaausschuß anzurufen. Bei Streitfällen haben jedoch die Vereine, vertreten durch die offiziell benannten Funktionäre, die Möglichkeit, die Ligenleitung zu kontaktieren. Letztere wird dann den Ligaausschuß anrufen, wenn sie dies im konkreten Fall als sinnvoll ansieht. Entscheidungen sollen vom Ligaausschuss innerhalb von zwei Wochen gefällt und der Ligenleitung mitgeteilt werden. Wird die Ligenleitung nicht fristgerecht über die Entscheidung des Ausschusses informiert, so wird die Entscheidung gegenstandslos. Die Ligenleitung entscheidet dann innerhalb von 5 Tagen.

## §2 Versammlungen

- (a) Sitzungen sollen - sofern keine anderweitige einvernehmliche Vereinbarung besteht, laut Vorschlagsrecht für jeweils einen Verein, der alphabetischen Reihe nach, gewählt werden..
- (b) Ligaausschußsitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses einberufen und geleitet. Der Ligaausschußvorsitzende hat die Ligenleitung nach der Sitzung *umgehend* über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (c) Versammlungen der BNL werden von der Ligenleitung einberufen. Die Einladungen an die teilnehmenden Vereine ergeht mit einer Frist von *10 Tagen*. Jeder Verein soll *maximal zwei* Vertreter zu einer Ligen-Versammlung entsenden.

## §3 Spielbestimmungen

- (a) Sämtliche Benachrichtigungen durch die Ligenleitung erfolgen an die vom Verein der Ligenleitung gemeldete Postanschrift (bzw. Faxnummer oder Email-Adresse). Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass *alle* zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.
- (b) Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist bei Spielen auch den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- (c) Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2008/09, sofern nicht vorher andere Entscheidungen durch die Ligenleitung getroffen und den Vereinen bekannt gemacht worden sind.
- (d) Jede Mannschaft erhält zum Abschluss der Saison einen Pokal. Jeder Spieler erhält eine Urkunde der BNL. Die Gestaltung der Urkunde obliegt der Ligaleitung.

## §4 Voraussichtlich teilnehmende Mannschaften

- (a) EHC Herrischried
- (b) VfR Pforzheim
- (c) ERC Waldbronn
- (d) ESG Weil

## §5 Meldetermine/-gebühr

- (a) Die Vereine, deren Teams in der vergangenen Saison am BNL-Spielbetrieb teilgenommen haben, haben bis zum 01.09. die Möglichkeit, eine formlose, vorläufige Meldung für die kommende Saison bei der Ligenleitung schriftlich einzureichen. Die vollständige Meldung einer Mannschaft für eine Saison muss bis zum 30.09. des Jahres, in dem die Saison beginnt, bei der Ligenleitung eingehen. Ist die Meldung unvollständig, so ist der betroffene Verein von der Ligenleitung umgehend zu informieren und erhält eine einwöchige Aufschubfrist zur Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen.
- (b) Die vollständige Meldung der Mannschaft (Formblatt 1) muss folgendes enthalten:
- i. den Namen der zu meldenden Mannschaft
  - ii. Die Angabe der Namen der verantwortlichen Funktionäre (mindestens einer, max. zwei) incl. deren Unterschriften,
  - iii. Die Telefonnummer des verantwortlichen Funktionärs sowie eine Faxnummer, Postanschrift und Email-Adresse, an die Schreiben von der Badischen Nachwuchsliga wahlweise zu senden sind,
  - iv. Die Namen des Vereinsvertreters im Ligaausschuss sowie dessen Stellvertreters. Für den Vereinsvertreter ist außerdem eine Postanschrift, eine Telefonnummer sowie eine Faxnummer und/oder Emailadresse anzugeben.
  - v. Die Angabe des Kaders, also einer Liste mit mindestens 18+2 Spielern bzw. Spielerinnen<sup>1</sup>, welche für die kommende Saison zur Verfügung stehen. Es sind Vorname, Nachname sowie - sofern ein Spielerpass bereits existiert- die Spielerpassnummer anzugeben.
  - vi. Die schriftliche Anerkennung der Durchführungsbestimmungen (Formblatt 8) mit der Unterschrift aller verantwortlichen Funktionäre des Vereins.
- (c) Mit der Meldung einer Mannschaft wird die *Meldegebühr* von 25,-€ fällig. Sie ist binnen eines Monats (also bis spätestens zum 1.11.) an die BNL zu entrichten. Eine weitere Rechnungsstellung seitens des Finanzbeauftragten erfolgt *nicht*.
- (d) Mannschaften, welche die Meldegebühr nicht fristgemäß bezahlen, können bis zur Bezahlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Spiele, die im fraglichen Zeitraum absolviert werden, werden dann mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet.
- (e) Bei Mannschaften, die zum ersten Mal am Spielbetrieb der BNL teilnehmen, kann die Ligenleitung die Hinterlegung einer Kautionshöhe von bis zu 250,-€ verlangen. Selbiges gilt auch für Mannschaften, die in der vergangenen Saison Strafen verspätet oder gar nicht bezahlt haben. Kommt die entsprechende Mannschaft im Laufe der Saison ihren Verpflichtungen gegenüber der BNL nicht nach, so kann die Kautionshöhe teilweise oder ganz einbehalten werden. Andernfalls wird die Kautionshöhe nach Beendigung der Saison in voller Höhe an die jeweiligen Mannschaften zurückerstattet.

<sup>1</sup>Im folgenden ist immer ausschließlich von Spielern die Rede. Spielerinnen sind dabei mit eingeschlossen.

## §6 Mannschaftsmeldestärke/-mindestantrittsstärke

- (a) Die Mindeststärke für Meldungen zum Spielbetrieb der BNL beträgt pro Mannschaft 18 Spieler und 2 Torhüter.
- (b) Jede Mannschaft kann maximal 3 Blöcke mit je 7 Spieler (21 Feldspieler, 3 Torhüter) pro Spiel einsetzen. Die Mindestanzahl beträgt 15 Spieler und 2 Torhüter. Wird diese Mindestanzahl nicht erreicht, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Es wird für die betroffene Mannschaft als verloren (Ergebnis: 0:5) gewertet. Es ist dann der Tatbestand des *Nichtantretens* gegeben.

## §7 Spielwertung, Modus

- (a) Es wird eine *Einfachrunde* gespielt, d.h. jede Mannschaft spielt gegen jede andere zweimal. Dabei ist sie einmal Heim- und einmal Gastmannschaft.
- (b) Ein Spiel wird mit 2:0 Punkten für den Sieger und 0:2 Punkten gegen die besiegte Mannschaft gewertet. Bei einem Unentschieden wird das Spiel mit 1:1 Punkten für beide Teams gewertet. Das Ergebnis geht in jedem Fall in das Torverhältnis der Teams ein.
- (c) Sind am Ende der Runde mehrere Teams punktgleich, so wird eine Minitabelle erstellt, in der ausschließlich die Spiele der betroffenen Teams *untereinander* Berücksichtigung finden. Die Platzierungen in dieser Tabelle (bei Punktgleichheit ist die Tordifferenz maßgeblich) ist dann entscheidend. Kann nach den obigen Kriterien keine Entscheidung gefällt werden, so sind die nächsten Kriterien in der angegebenen Ordnung die folgenden:
  - die bessere Tordifferenz aus allen Spielen.
  - die höhere Anzahl an erzielten Toren.
  - die geringere Anzahl an Strafminuten.
  - das Los.

## §8 Spieltermine

- (a) Tag, Zeit und Ort sollen stets im beiderseitigen Einvernehmen der beiden Mannschaften erfolgen.
- (b) Spielbeginn ist der Zeitpunkt des Eröffnungsbullys.
- (c) Spieltermine sollten nach Möglichkeit bei der Termintagung der BNL vereinbart und der Ligenleitung mitgeteilt werden. Diese Spieltermine sind dann *verbindlich*. Die Terminpläne werden daraufhin veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.
- (d) Sollte die Festsetzung eines Termins zur Zeit der Termintagung noch nicht möglich sein, so gibt die Ligenleitung einen Zeitraum von *vier Wochen* vor, innerhalb derer ein Spiel stattfinden soll. Grundsätzlich können sich die beiden Spielgegner auch auf einen anderen Termin einigen, jedoch hat die Gastmannschaft *Anspruch* auf einen Termin im vorgegebenen Zeitraum. Die Heimmannschaft muss den jeweiligen Termin der Ligenleitung mindestens zwei Wochen im Voraus benennen (Formblatt 7) und einen Ersatztermin zur Verfügung stellen, falls die Gastmannschaft am vorgeschlagenen Termin verhindert ist. Als Termine gelten hierbei nur Tage, an denen nicht bereits ein Ligaspiel unter Mitwirkung der Gastmannschaft offiziell gemeldet ist. Kann kein

Ersatztermin vorgeschlagen werden oder wird der Termin nicht fristgemäß der Ligenleitung gemeldet, so wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren zugunsten der Gastmannschaft gewertet. Sollte die Gastmannschaft zu beiden Terminen nicht antreten können, so wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren zugunsten der Heimmannschaft gewertet.

- (e) Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nach einvernehmlicher Vereinbarung mit dem Spielgegner erfolgen. Der Heimmannschaft wird dringend empfohlen, in einem solchen Fall die Ligenleitung mindestens 24h vor Spielbeginn schriftlich (Formblatt 5) zu informieren. Das Schreiben sollte die zustimmende Unterschrift des verantwortlichen Funktionärs des Spielgegners beinhalten. Ist die Zustimmung des Gegners nicht enthalten oder wird die Ligenleitung zu spät oder gar nicht informiert, liegt das Risiko bei Unstimmigkeiten bei der Heimmannschaft, d.h. die Gastmannschaft kann dann auf Einhaltung der offiziell gemeldeten Termine/Spielorte bestehen. Hierfür wird ein Verwaltungswand in Höhe von 10,-€pro Verlegung auferlegt, die binnen zwei Wochen an die BNL zu entrichten ist. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist. Eine gesonderte Rechnungsstellung seitens des Finanzbeauftragten erfolgt nicht.
- (f) Im Falle unumgänglicher Spielabsagen sind die gegnerische Mannschaft und die Ligenleitung rechtzeitig zu verständigen (Formblatt 6). In Streitfällen entscheidet der *Ligaausschuß* darüber, ob die Absage rechtzeitig erfolgt ist. Kann das Spiel aufgrund von sonstiger höherer Gewalt nicht stattfinden, so muss die Heimmannschaft der Gastmannschaft innerhalb von sieben Tagen drei Ersatztermine anbieten, von denen die Gastmannschaft dann wiederum innerhalb von sieben Tagen einen auswählen muss, auf den das Spiel anschließend von der Ligenleitung festgesetzt wird. Als Termine gelten hierbei nur Tage, an denen nicht bereits ein Ligaspiel unter Mitwirkung der Gastmannschaft offiziell gemeldet ist. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet aber zunächst der Ligaausschuß. In allen anderen Fällen wird das Spiel bei Absage mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren zugunsten der sich nicht verfehlenden Mannschaft gewertet, es sei denn, die beiden Spielgegner einigen sich *im Einvernehmen* auf einen Ersatzspieltermin.
- (h) Aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Absagen entstandene Kosten (z.B. Fahrtkosten) gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Der Ligaausschuß entscheidet hierüber. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die eingeteilten Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der verursachende Verein auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.
- (i) Beim vorzeitigen Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Ligenspielbetrieb werden alle Ergebnisse aus bereits gespielten Partien unter Beteiligung dieser Mannschaft annulliert.

## §9 Verspätetes Antreten

- (a) Bei Verspätung des Spielgegners ist die Wartezeit von 20 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist.
- (b) Wenn der Spielgegner telefonisch eine über diese Wartezeit hinausgehende Verspätung wegen Autopanne etc. meldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, so soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden. Es ist von den Schiedsrichtern in jedem Fall eine Zusatzmeldung über den nicht ordnungsgemäßen Spielbeginn unter Angabe des Grundes anzufertigen.

## §10 Konventionalstrafen

- (a) Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so hat der Verein innerhalb von zwei Wochen eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,-€ an die BNL zu zahlen. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch den Finanzbeauftragten ergeht *nicht*. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist.
- (b) Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison *zweimal* zu Punktspielen nicht an, so scheidet diese Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus.
- (c) Weigert sich eine Mannschaft im Verlauf eines Spieles beharrlich, den Anweisungen der Schiedsrichter Folge zu leisten oder das Spiel fortzusetzen und provoziert diese damit einen Spielabbruch, so ist der Tatbestand des *Nichtantretens* gegeben. Es kommt dann §10a zur Anwendung.

## §11 Spielerpässe, Transfers

- ~~(a) Spielerpässe müssen schriftlich beim Passbeauftragten beantragt werden (Formblatt 4 + 2 aktuelle Lichtbilder). Dieser stellt daraufhin den Spielerpaß aus. Neuanträge sind jederzeit möglich.~~
- ~~(b) Spielerpässe sind bis zum Vereinwechsel oder Ligaaustritt unbefristet gültig. Dies gilt auch für bereits befristet ausgestellte Spielerpässe.~~
- ~~(c) Spielerpässe sind Eigentum der BNL und werden den Mannschaften zur Verwahrung und Vorlage bei Spielen überlassen.~~
- ~~(d) Ein Spielerpaß ist nur dann gültig, wenn mit dem Stempel der BNL und der Unterschrift des Passbeauftragten oder eines Ligenleiters versehen ist.~~
- ~~(e) Spielertransfers sind nur in der Zeit vom 1.5. 15.10. und vom 1.12. 15.1. (jeweils einschließlich) möglich. Dazu muss vom neuen Verein ein Spielerpaßantrag zusammen mit dem bisherigen Spielerpaß bei der Ligenleitung eingereicht werden. Datum des Eingangs der Unterlagen bei der Ligenleitung ist maßgeblich für die Einhaltung von Wechselfristen. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Transferfrist stellt die Ligenleitung oder der Passbeauftragte einen Spielerpaß auf den neuen Verein aus, erklärt den alten Spielerpaß für ungültig und vernichtet denselben.~~

In der Saison 2007/2008 ist §11 außer Kraft. Jeder Verein ist dafür selber verantwortlich, dass die Spieler einen Spielerpass in Form eines Kinderausweises mit Lichtbild haben. Diese werden mit einem Stempel versehen in einer Sammelmappe abgelegt.

## §12 Spielberechtigung

- (a) Spielberechtigt sind nur Spieler, die am Ende des Jahres, in dem die Wettkampfsaison beginnt, ihr 18. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.
- (b) Mädchen im Spielberechtigten Alter können im entsprechenden Altersblock mitmachen.
- (c) Für einen Spieler darf nicht *gleichzeitig* für zwei verschiedene Mannschaften der BNL einen Spielerpaß oder ein vollständiger Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses vorliegen. Ist dies der Fall, so ist der Spieler bis auf weiteres für *keine* der beiden Mannschaften spielberechtigt. Der Ligaausschuß entscheidet dann über evtl. Spielberechtigung oder Sperre des Spielers.
- (d) Spieler, für die für eine andere Mannschaft ein gültiger<sup>2</sup> Spielerpaß für eine Senioren oder Nachwuchsliga unter dem Dach eines Eissportverbandes existiert, sind in der BNL *nicht* spielberechtigt.
- (e) Spieler, für die bereits einmal eine Spielberechtigung für eine Liga im Jugend oder Seniorenbereich, die nicht die unterste des jeweiligen Verbandes war, vorlag, sind sog. Kontingentspieler. Dies gilt auch für Nachwuchsspieler, welche in Seniorenmannschaften eingesetzt wurden. Jede Mannschaft darf unbeschränkt viele dieser Spieler in ihrem Kader haben, jedoch pro Spiel nur ein Kontingentspieler einsetzen. Es wird auf dem Spielerpaß vermerkt, wenn ein Spieler Kontingentspieler ist. Kontingentspieler sind auf dem Spielberichtsbogen (Formblatt 2) als solche zu kennzeichnen. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Spieler unter das Kontingent fällt und *nicht* zuvor als solcher benannt wurde, so sind alle Spiele, bei denen dieser Spieler eingesetzt wurde (Eintragung auf dem Spielberichtsbogen ist maßgeblich), mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die sich verfehlende Mannschaft zu werten.
- (f) Ein Verein darf einen Spieler nur dann einsetzen, wenn der Spieler nicht gesperrt ist und
  - i. der *gültige*, von dem Spieler eigenhändig unterschriebene Spielerpaß vorliegt oder
  - ii. für den Spieler ein gültiger Spielerpaß ausgestellt ist, der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist und der Mannschaftsführer vor Spielbeginn dies mit seiner Unterschrift auf einer Zusatzmeldung bestätigt. Wortlaut hierbei: die Voraussetzungen nach §12(e)ii der Durchführungsbestimmungen sind erfüllt. In diesem Fall muss sich der Spieler durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt. Wird der Spielerpaß nicht vorgelegt, ist im Spielbericht anstelle der Passnummer ein „X“ zu vermerken.
- (f) Das Fehlen der für den Einsatz eines Spielers erforderlichen Unterlagen gemäß §12(e)i bzw. §12(e)ii kommt dem Fehlen der Spielberechtigung für den entsprechenden Spieler gleich. Der Name dieses Spielers ist *vor* Spielbeginn durch die Schiedsrichter vom Spielbericht zu streichen. Spieler, welche nicht am Spiel teilnehmen und für die kein verspätetes Erscheinen angekündigt wird, sind *vor* Spielbeginn vom Spielbericht zu streichen. Spieler, deren Unterlagen vorliegen, für welche aber ein verspätetes Eintreffen angekündigt wird, sind bei Nichterscheinen *nach* dem Spiel vom Spielbericht zu streichen.
- (g) Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers *muß* beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftenprobe zu veranlassen. Die Kontrolle soll in der Kabine der jeweiligen Mannschaft vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
- (h) Wird bei einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so wird das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die Mannschaft, die den Spieler eingesetzt

hat, gewertet. Über Strafen in solchen Fällen entscheidet die Ligenleitung, sofern sie diese Entscheidung nicht an den Ligaausschuß weitergibt.

<sup>2</sup>„Gültig“ bedeutet hierbei, dass der betreffende Spieler in der laufenden Saison in einer anderen Liga eingesetzt wurde (Name im Spielberichtsbogen aufgeführt).

## §13 Schiedsrichter

- (a) Punktspiele müssen von mindestens zwei und höchstens drei Schiedsrichtern geleitet werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Schiedsrichters kann ein Spiel mit dem Einverständnis der beiden Mannschaftsführer auch von einem einzigen Schiedsrichter geleitet werden. Dieser hat diesen Umstand dann per Zusatzbericht zu melden. Hierfür wird eine Strafe in Höhe von 25,-€ pro auferlegt, die binnen zwei Wochen an die BNL zu entrichten ist. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist. Eine gesonderte Rechnungsstellung seitens des Finanzbeauftragten erfolgt nicht.
- (b) Die Schiedsrichter für ein Punktspiel werden von der jeweiligen Heimmannschaft der BNL gestellt.
- (c) Schiedsrichter sollen bereits 15 Minuten vor Spielbeginn am Austragungsort (Eishalle) anwesend sein.
- (d) Sollten Schiedsrichter zu einem Spiel nicht erscheinen (Verspätung von mehr als 20 Minuten gilt als Nichterscheinen), so wird der Mannschaft, welche die Schiedsrichter zu stellen hatte, eine Geldbuße von 50,-€ auferlegt, die binnen zwei Wochen an die BNL zu entrichten ist. Wird die Strafe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden alle Spiele der betreffenden Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen dieselbe gewertet, bis die offene Rechnung beglichen ist. Eine gesonderte Rechnungsstellung seitens des Finanzbeauftragten erfolgt *nicht*. Des Weiteren wird das Spiel, zu welchem die Schiedsrichter nicht erschienen sind, mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die Heimmannschaft und für die Gastmannschaft gewertet.
- (e) Jeder Schiedsrichter erhält eine Aufwandspauschale von 10,-€ bei zwei Schiedsrichtern bzw. 8,-€ bei drei Schiedsrichtern pro Spiel von der jeweiligen Heimmannschaft. Dieser Betrag ist *vor* Spielbeginn zu bezahlen, ansonsten haben die Schiedsrichter die Möglichkeit, es abzulehnen, das Spiel anzupfeifen. Das hat dann zur Folge, dass das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen die Heimmannschaft gewertet wird.
- (f) Die Schiedsrichter *sind dazu verpflichtet*, einen Zusatzbericht anzufertigen, wenn das von einem der Mannschaftsführer unter Angabe des Grundes verlangt wird (Protest). Zuwiderhandlungen können von den betroffenen Mannschaften der Ligenleitung gemeldet werden. Dies kann in extremen Fällen zu Strafen gegen den Verein, dem die Schiedsrichter angehören, führen.
- (g) Schiedsrichter haben die benötigte Ausrüstung (incl. Pfeifen) *selbst* zum Spiel mitzubringen.

## §14 Regelung bzgl. großer Strafen, Matchstrafen etc.

- (a) Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder eine Matchstrafe zu verhängen, ist ein Zusatzbericht mit Begründung anzufertigen.

Eine Spieldauerdisziplinarstrafe zieht automatisch eine Sperre von einem Spiel und eine Geldbuße von 15,-€ für den Verein, dem der betroffene Spieler angehört, nach sich. Bei Matchstrafen wird die Strafe vom Ligausschuß festgesetzt. Sie soll, außer in begründeten Ausnahmefällen (z.B. falsche Schiedsrichterentscheidung) eine Sperre von 2 Spielen plus 2 auf Bewährung und eine Geldbuße des Betrags von 40,-€ nicht unterschreiten

Geldbußen bei Strafen sind von den betroffenen Vereinen binnen 2 Wochen vom Tag, an dem die Strafe ausgesprochen wurde, an gerechnet an die BNL zu entrichten.

Geschieht dies nicht, werden alle Spiele der betroffenen Mannschaft, die bis zum Begleichen der offenen Beträge stattfinden, mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren gegen diese Mannschaft gewertet.

Die Gelder, welche die BNL auf diese Art und Weise erhält, sind dazu verwenden, nötige Anschaffungen für die Liga zu finanzieren. Die Entscheidung, was nötige Anschaffungen sind, obliegt *allein* dem Finanzbeauftragten. Der Restbetrag wird am Ende der Saison zu gleichen Teilen an die Mannschaften ausgeschüttet, welche die über die *komplette* Saison am Spielbetrieb teilgenommen haben. Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen, die Strafen an ihre Spieler weiterzugeben, d.h. die entsprechenden Beträge nach der Entrichtung an die BNL wieder von den Spielern einzufordern.

- (b) Erhält ein Spieler innerhalb einer Saison die zweite große Strafe (5-Minuten-Strafe ohne Spieldauerdisziplinarstrafe) oder die zweite Disziplinarstrafe (10-Minuten-Strafe), so ist er im darauf folgenden Spiel automatisch gesperrt. Die Anzahl der Strafen wird auf 0 zurückgesetzt, so dass z.B. auch die insgesamt 4., 6. etc. große Strafe eine „zweite“ Strafe ist.
- (c) Erhält ein Spieler die zweite große Strafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe im selben Spiel, so erstreckt sich die Sperre auf zwei Spiele. Dasselbe gilt bei der zweiten Disziplinarstrafe und einer Spieldauerdisziplinarstrafe.
- (d) Erhält ein Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er im selben Spiel eine zweite große Strafe erhalten hat, werden diese Strafen für die Registrierung nach §14b und §14c nicht herangezogen. Führt bereits *eine* große Strafe direkt zu einer Spieldauerdisziplinarstrafe, so wird diese große Strafe ebenfalls nicht zur Registrierung herangezogen.
- (e) Wird ein Spiel abgesagt, so wird es dennoch auf die Sperre der gesperrten Spieler der die Absage nicht verschuldenden Mannschaft angerechnet. Sperren von Spielern der Mannschaft, welche die Absage verschuldet, bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

---

Die Dauer von Strafen erhöht sich dann jeweils im folgenden Umfang: 2 Min. —>180 sec ( 3 volle Min., 5 Min. —>480 sec.(8 volle Min.) und 10 Min. —>900 sec ( 15 volle Min.)

## §15 Rahmenbedingungen bei Spielen

- (a) Die Spielzeit für Punktspiele soll 3x20 Minuten bei durchlaufender Zeit betragen., bei einem Blockwechsel wird die Zeit gestoppt, ebenfalls in den letzten 5 Minuten des letzten Drittels. Die Uhr wird bei Handzeichen des Schiedsrichters (z.B. bei längeren Unterbrüchen durch Verletzungen) angehalten. Bei Auszeiten wird die Uhr ebenfalls gestoppt.
- (b) Der Blockwechsel erfolgt nach 90 Sekunden Spielzeit. Der letzte spielende Block eines Drittels hat eine Spielzeit von 2 Minuten
  - 1. Block Spielbeginn 1. Spieldrittel
  - 2. Block Spielbeginn 2. Spieldrittel
  - 3. Block Spielbeginn 3. Spieldrittel
- (c) Es wird in drei Blöcken gespielt. Für den 1. und 2. Block kann derselbe Torwart spielen. Für den 3. Block muss ein Torwart derselben Altersgruppe vorhanden sein.

Die Blöcke sind wie folgt zusammengestellt:

- 1. Block: Jahrgang 1990 - 1993
  - 2. Block: Jahrgang 1994 – 1997
  - Torwart 1. und 2. Block Jahrgang 1990 – 1997
  - 3. Block: Jahrgang 1998 und jünger
  - Torwart 3. Block < Jahrgang 1998
- (d) Sind in einem Block zu wenig Spieler und können diese nicht aus einem jüngeren Block aufgefüllt werden, ist mit dem Einverständnis der gegnerischen Mannschaft eine Sonderregelung möglich. Es dürfen Spieler aus einem älteren Block in einem jüngeren Block eingesetzt werden, diese haben folgenden Auflagen
    - Kennzeichnung der Spieler mit zusätzlich grüner Armbinde
    - Diese Spieler dürfen selber keine Tore schießen
    - Es müssen die jüngsten Spieler aus dem nächst älteren Block sein
    - Die gegnerische Mannschaft muss Ihr Einverständnis geben
  - (e) Die Spieler der einzelnen Blöcke sind durch farbige Armbinden gekennzeichnet
    - 1. Block blaue Binden
    - 2. Block rote Binden
    - 3. Block gelbe Binden
    - Ältere Spieler im jüngeren Block zusätzlich grüne Binde
  - (f) Spieler aus dem 2. Block können im 1. Block spielen. Spieler aus dem 3. Block können im 2. Block spielen
  - (g) Beiden Mannschaften soll eine eigene Umkleidekabine zur Verfügung gestellt werden. Ist nur eine Kabine vorhanden, so steht diese der Gastmannschaft zu.
  - (h) Die Mannschaften haben das Recht, sich vor dem Spiel für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Ob nach der Aufwärmphase eine Eisbereitung erfolgt, entscheidet die Heimmannschaft. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft für das Aufwärmen 20 Pucks zur Verfügung.
  - (i) Die Heimmannschaft hat dafür zu sorgen, dass den Schiedsrichtern die nötigen Unterlagen (2 Spielberichtsbögen, 2 Zusatzberichtsmeldebögen, ggf. ein Exemplar der

Durchführungsbestimmungen) zur Verfügung stehen.

- (j) Die Heimmannschaft hat dafür zu sorgen, dass Zeitnehmer und Punktrichter vorhanden sind. Weder Zeitnehmer noch Punktrichter dürfen als Spieler auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sein. Die Gastmannschaft hat das Recht, jeweils einen Vertreter zu bestimmen, der Zeitnahme bzw. Punktezählung überwacht. Kommt es im Rahmen dieser Überwachung zu größeren Unstimmigkeiten, so ist darüber von den Schiedsrichtern ein Zusatzbericht anzufertigen.
- (k) Der *vollständig ausgefüllte* Spielberichtsbogen (enthält neben Informationen zum Austragungsort, Ausrichter, Liga, Uhrzeit auch die Kader beider Mannschaften mit Passnummern, Unterschriften der Mannschaftsführer sowie der Trainer bei der Mannschaften) ist von der Heimmannschaft zusammen mit den Spielerpässen 10 Minuten vor Spielbeginn bei den Schiedsrichtern vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, kann von den Schiedsrichtern ein Zusatzbericht unter Angabe von Gründen der verspäteten Vorlage (insbesondere wenn die Gastmannschaft der Heimmannschaft ihren Kader für das Spiel nicht rechtzeitig benennt oder die Spielerpässe nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt) angefertigt werden.
- (l) die Pausen zwischen den Spieldritteln müssen mindestens 5 Minuten und sollen in der Regel höchstens 15 Minuten dauern. Die maßgebliche Regelung bestimmt die Heimmannschaft. Sie teilt diese *vor* dem Spiel dem Schiedsrichter mit, der ebenfalls noch *vor* dem Spiel beide Mannschaftsführer informiert.
- (m) Die Heimmannschaft muss für das Spiel eine Person bereitstellen, die in ERSTE HILFE ausgebildet ist und keine andere Funktion hat.
- (n) Getränke und Obst in den Mannschaftskabinen werden durch die Heimmannschaft gestellt.

## §16 Spielberichte

- (a) Die Spielberichte sind gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen.
- (b) Änderungen an Eintragungen im Spielbericht (Torschützen, Beihilfen, Strafzeiten) können nur bis 30 Minuten nach Spielende durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.
- (c) Der Spielberichtsbogen incl. aller Zusatzberichte muss innerhalb von 24 Stunden nach Spielende an die Ligenleitung und an die Gastmannschaft gefaxt oder gemailt werden. Dies ist Aufgabe der Heimmannschaft.

## §17 Spielerkleidung, Rückennummern

- (a) Jeder Spieler muss seine Rückennummer gut sichtbar auf dem Trikot tragen. Spieler ohne ordnungsgemäße Rückennummer müssen durch die Schiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen werden.
- (b) Es dürfen nur die Rückennummern 1-99 verwendet werden. Jede Nummer darf pro Mannschaft und Spiel nur ein Mal verwendet werden.
- (c) Bei gleicher Spielkleidung ist die *Heimmannschaft* verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung hierüber treffen die Schiedsrichter.

## §18 Spielregeln

- (a) Gespielt wird nach den offiziellen Regeln der UHF.
- (b) IIHF-Regel 204 a)-c) (betreffend die Startaufstellung) findet keine Anwendung.
- (c) Abweichend von Regel 203 b) des offiziellen Regelbuchs können Helm, Hose und Strümpfe der Spieler einer Mannschaft unterschiedliche Farben haben.

Ort	Datum	Unterschrift (Ligenleitung)
Herrschried	04.11.2007	